

**Per E-Mail**

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Herr Dominik Witz  
Herr Luciano Donati  
Laupenstrasse 27  
CH-3003 Bern

Basel, 7. April 2015  
J.22.1/FHA/LWI

**Öffentliche Anhörung zur Totalrevision der Geldwäschereiverordnung-FINMA**

Sehr geehrter Herr Witz  
Sehr geehrter Herr Donati  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 11. Februar 2015 eröffnete öffentliche Anhörung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zur Totalrevision der Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

**Wir unterstützen eine massvolle und bedarfsgerechte Umsetzung der im Rahmen der im Jahr 2012 revidierten FATF-Empfehlungen sowie der im revidierten Geldwäschereigesetz (GwG) neu enthaltenen Bestimmungen auf Verordnungsstufe.**

**Insgesamt erscheinen uns die in der GwV-FINMA vorgenommenen Anpassungen und Konkretisierungen als sachgerecht und sind dementsprechend zu begrüssen.**

**In einigen Punkten bedarf der Verordnungsentwurf jedoch noch verschiedener Klarstellungen und Präzisierungen:**

- **Generell regen wir an, auf eine klare und konsistente Begriffsverwendung bedacht zu sein, um dem Risiko einer divergierenden Auslegung der Verordnung durch die Finanzintermediäre vorzubeugen.**
- **Insbesondere gilt es, die Neuerungen hinsichtlich der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an operativ tätigen juristischen Personen in ein schlüssiges und umsetzbares Konzept zu giessen und eine klare Definition des Kontrollinhaber-Begriffs vorzusehen. Wichtig erscheint uns hier eine Abstimmung mit der Selbstregulierung.**
- **Im Hinblick auf den Umgang mit New Payment Methods erscheint es uns wichtig, einen praktikablen Umgang zu finden und insbesondere keine Innovationen auf diesem für den Finanzplatz Schweiz wichtigen Gebiet zu verhindern.**
- **Gewisse Vorbehalte bestehen zudem im Bereich Meldesystem, da es den Finanzintermediären einerseits nur schwer möglich sein wird, den gefor-**

- derten Paper Trail in jedem Fall einzuhalten und gleichzeitig das Verbot des Tipping off zu befolgen.
- **Das im Entwurf der GwV-FINMA dargelegte Kontrollinhaber-Konzept stellt unserer Ansicht nach keine klare Trennung zwischen Kontrollinhaber und wirtschaftlich Berechtigten dar, was bei der praktischen Feststellung von Kontrollinhaber und wirtschaftlich Berechtigten zu Problemen führen kann.**
  - **Schliesslich erachten wir es als sinnvoll, Übergangsfristen für die Regelungen der Geschäftsbeziehungen mit inländischen politisch exponierten Personen sowie für die Neuerungen zur Feststellung der Kontrollinhaber vorzusehen.**

Entsprechend erlauben wir uns, auf verschiedene Punkte der aktuellen Verordnungsrevision hinzuweisen, welche aus unserer Sicht noch Verbesserungen bedürfen und unterbreiten Ihnen entsprechende Formulierungsvorschläge.

## A. Vorbemerkung

Die GwV-FINMA sollte dem Trend Rechnung tragen, dass sich heute viele Bankgeschäfte von den traditionellen Kanälen (beispielsweise persönliche Vorsprache bei der Bank) auf elektronische Kommunikations- und Vertriebskanäle verlagern. So ist es beispielsweise in Deutschland bereits heute möglich, Neukunden unter Anwendung bestimmter Verfahren per Video-Übertragung zu identifizieren. Um einen Wettbewerbsnachteil mit ausländischen Finanzplätzen zu vermeiden, sollten die entsprechenden regulatorischen Voraussetzungen auch in der Schweiz geschaffen werden. So wurden beispielsweise sowohl im europäischen Umfeld als auch auf anderen Finanzplätzen verschiedene Möglichkeiten geschaffen, um die Eröffnung einer Geschäftsbeziehung für den Kunden zu erleichtern. Eine Anpassung würde einen erheblichen Wettbewerbsnachteil eliminieren.

## B. Definitionen und Begriffsbestimmungen

### 1. Allgemeines

Generell regen wir an, auf eine klare und konsistente Begriffsverwendung bedacht zu sein um dem Risiko einer divergierenden Auslegung der Verordnung durch die Finanzintermediäre vorzubeugen.

Wo die drei Begriffe Vertragspartner, Kontrollinhaber oder wirtschaftlich Berechtigter im Sinne eines einheitlichen "Gesamtbegriffes" verwendet werden, ist genau zu prüfen, ob nicht zwischen den drei unterschiedlichen Rollen (Vertragspartner, Kontrollinhaber oder wirtschaftlich Berechtigter), in denen eine Person in eine Geschäftsbeziehung involviert sein kann, differenziert werden muss. Ein konkreter Anwendungsfall dieser Problematik der unscharf abgegrenzten Verwendung der verschiedenen Begriffe zeigt sich bspw. in Art. 13 GwV-FINMA.

Im Weiteren spricht die GwV-FINMA in verschiedenen Bestimmungen gleichbedeutend einmal vom „Vertragspartner“, ein anderes Mal vom „Kunden“. Im Sinne eines klaren

Verständnisses des Verordnungstextes sollte auf eine einheitliche Begriffsverwendung geachtet und die entsprechenden Anpassungen vorgenommen werden.

## 2. Art. 2 GwV-FINMA: Begriffe

### *Art. 2 lit. a GwV-FINMA*

In Art. 2 lit. a GwV-FINMA wurde neu die Praxis zur negativen Abgrenzung des Begriffs der Sitzgesellschaften explizit im Verordnungstext aufgenommen. Dies erhöht die Rechtssicherheit für die Banken. Wir schlagen zudem vor, einen weiteren, in der Praxis ebenfalls wichtigen Ausnahmetatbestand vom Begriff der Sitzgesellschaft in Art. 2 lit. a GwV-FINMA aufzunehmen:

#### *Art. 2 lit. a GwV-FINMA*

[...] Nicht als Sitzgesellschaften gelten Gesellschaften, die:

1. [...]
2. [...]
3. **selber nicht operativ tätig, jedoch Teil eines operativ tätigen Konzerns sind, indem sie von einer oder mehreren operativ tätigen Gesellschaften oder Holdinggesellschaften mehrheitlich gehalten werden, sofern ihr Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht.**

Diese in der Praxis nicht selten auftretenden Gesellschaften, welche Teil eines operativen Konzerns bilden und oftmals die Indizien einer Sitzgesellschaft nach Ziffer 38 VSB 08 erfüllen, stellen von der Sach- und Risikolage her einen mit einer Holdinggesellschaft vergleichbaren Anwendungsfall dar. Unterscheidendes Merkmal zur Holdinggesellschaft ist die Frage, auf welcher Stufe in einem operativ tätigen Konzern eine solche Konzerngesellschaft angesiedelt ist, sofern deren Hauptzweck ebenfalls nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht. Entsprechend erachten wir die explizite Nennung dieses Ausnahmetatbestandes als der Rechtssicherheit förderlich.

### *Art. 2 lit. c GwV-FINMA*

In Art. 2 lit. c. wurde neu der Begriff der virtuellen Währungen aufgenommen. Insbesondere werden mit dieser Bestimmung die Wechselgeschäfte mit virtuellen Währungen, wie bspw. Bitcoins, als Geldübertragungsgeschäft qualifiziert. Bitcoins sollten jedoch wie Bargeld behandelt werden. Die Übertragung dieser virtuellen Währung kann im einen Fall ein Wechselgeschäft sein, so vor allem beim Bezug einer kurzantigen Währung an einem Automaten, und im anderen Fall eine Wertübertragung, so zum Beispiel bei einer Übertragung eines bestimmten Bitcoin-Guthabens an einen Dritten durch Belastung des eigenen Bankkontos.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass durch die mehrfache Identifizierung der Bitcoin-Inhaber sowie der Bitcoins selbst ein wesentlich besserer Papertrail sichergestellt ist als beim Bargeld.

## Art. 2 lit. f. GwV-FINMA

In der GwV-FINMA findet teilweise eine Vermischung der Begriffe "wirtschaftlich Berechtigter" einerseits und "Kontrollinhaber" andererseits statt. Auf der Basis der Definition des Begriffs wirtschaftlich Berechtigter gemäss Art. 2a Abs. 3 des revidierten Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (GwG) scheint letztlich eine Gleichstellung der beiden Begriffe zu bestehen und es erfolgt eine Vermischung des in der Schweiz bestehende Konzepts mit demjenigen der FATF (vgl. Empfehlungen 10, 24 und 25 der FATF-Empfehlungen). Dies bewirkt eine noch grössere Unsicherheit in der Rechtsumsetzung und noch grössere Schwierigkeiten bei der Anwendung dieses Begriffs. Aus unserer Sicht sollte - so wie dies auch im aktuellen Entwurf der VSB 16 vorgesehen ist - strikt getrennt werden zwischen (i) dem Kontrollinhaber einer juristischen Person bzw. Personengesellschaft und (ii) dem an den eingebrachten Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten.

Entsprechend schlagen wir folgende Anpassung vor, wobei damit auch die Abgrenzung zwischen der ersatzweise als wirtschaftlich Berechtigter an einem Unternehmen festgestellten geschäftsführenden Person (vgl. Art. 2a Abs. 3 GwG sowie Art. 54 Abs. 3 GwV-FINMA) und den Kontrollinhabern im eigentlichen Sinne (vgl. Art. 54 Abs. 1 und 2 GwV-FINMA) aufgenommen wird:

Art. 2 lit. f GwV-FINMA: KontrollinhaberIn oder -inhaber:  
natürliche Personen, die ~~an~~ über Stimmen oder Kapital mit mindestens 25% oder auf andere Weise die Kontrolle über eine ~~f~~ operativ tätige ~~n~~ juristische ~~n~~ Person oder Personengesellschaft ausüben und als wirtschaftlich ~~berechtigt~~ Berechtigter an diesem von ihnen kontrollierten operativ tätigen Unternehmen gelten sind.“

Für weitere Ausführungen zum neuen Konzept der Feststellung des Kontrollinhabers verweisen wir gerne auf unsere untenstehenden Bemerkungen zu Art. 54 ff. GwV-FINMA sowie auf die Vorschläge zum Kontrollinhaber-Konzept im Rahmen der Revisionsarbeiten zur VSB 16.

## Art. 2 lit. g (neu) GwV-FINMA

Da der Begriff der KAG-Investmentgesellschaft im Verordnungstext nicht definiert und im KAG nicht verwendet wird, stellt sich die Frage, ob dieser Terminus in der GwV-FINMA verwendet werden sollte. Falls der Begriff beibehalten wird, muss dieser im Verordnungstext selbst, vorzugsweise in Art. 2 GwV-FINMA, definiert werden und explizit auf Art. 2 Abs. 2 lit. b<sup>bis</sup> GwG verweisen.

Art. 2 lit. g GwV-FINMA: KAG-Investmentgesellschaften

Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen sowie Investmentgesellschaften mit festem Kapital im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. b<sup>bis</sup> GwG.

## C. Neue Zahlungsmethoden

Aus der in den Art. 11 und 12 GwV-FINMA im Bereich der neuen Zahlungsmethoden vorgenommenen Neuregelung des Verzichts auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bzw. der vereinfachten Sorgfaltspflichten für Herausgeberinnen oder Herausgeber von Zahlungsmitteln geht unseres Erachtens nicht in allen Fällen klar und abschliessend hervor, auf welche konkreten Zahlungsmittel die Bestimmungen Anwendung finden. Eine Konkretisierung der Anwendungsfälle bzw. weiterführende Erläuterungen wären hier wünschenswert.

Generell kann hier zudem bemerkt werden, dass die vorgesehenen Erleichterungen wegen der tief angesetzten Schwellenwerte kaum je zur Anwendung gelangen werden.

Nebst nachfolgenden grundsätzlichen Ausführungen zu den Bestimmungen für neue Zahlungsmethoden verweisen wir auf die detaillierte Stellungnahme der Interessengemeinschaft der Zahlkartenindustrie KARTAC.

### *Art. 11 lit. b GwV-FINMA*

In dieser Bestimmung müsste analog zu den untenstehenden Ausführungen zu Art. 10 GwV-FINMA von Zahlungen „im Inland“ anstelle von Zahlungen „innerhalb der Schweiz“ gesprochen werden.

### *Art. 12 Abs. 1 GwV-FINMA*

Für sämtliche Zahlungsmittel (auch solche mit einer P2P-Komponente), die über einen Vertriebspartner vertrieben werden, ist die uneingeschränkte Anwendbarkeit von Sonderregeln sicherzustellen. Die aktuelle Regelung verunmöglicht die Anwendbarkeit von Sonderregeln für Zahlkarten mit einer P2P-Komponente und führt zu einer nicht nachvollziehbaren Prozesskomplexität (duale Vermittlungsprozesse bei der Identifikation, je nach Produktausgestaltung des Zahlungsmittels).

Wir sind der Ansicht, dass eine bereits vorgenommene Identifikation durch eine Schweizer Bank auch bei Zahlungsmitteln mit einer P2P-Komponente eine wesentliche risikomitigierende Wirkung hat und mit einer Vollidentifikation gleichzusetzen ist. Die Übermittlung von Identifikationsdokumenten vermag das Geldwäschereirisiko bei P2P-Zahlungsmitteln jedenfalls nicht anders zu begrenzen, als dies etwa bei einer klassischen Kreditkarte der Fall wäre.

### *Art. 12 Abs. 1 GwV-FINMA*

<sup>1</sup> Die Herausgeberin oder der Herausgeber von Zahlungsmitteln, ~~die ausschliesslich dem bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen dienen und die Möglichkeit des Bargeldbezugs vorsehen~~, ist von der Pflicht befreit, Kopien der Unterlagen zur Identifikation der Vertragspartei sowie der Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person zu ihren oder seinen Akten zu nehmen, sofern sie oder er mit einer in der

Schweiz zugelassenen Bank eine Delegationsvereinbarung abgeschlossen hat, die Folgendes vorsieht:

## Art. 12 Abs. 1 lit. c GwV-FINMA

Wir empfehlen die Beibehaltung der bisherigen Regelung gemäss Sonderregeln Kreditkarten. Es besteht kein sachlicher Grund, weshalb die Behörde nicht wie bis anhin direkt mit den Banken in Kontakt treten sollte.

### Art. 12 Abs. 1 lit. c GwV-FINMA

c. Im Fall eines Auskunftersuchens der zuständigen schweizerischen Behörde an die Herausgeberin oder den Herausgeber des Zahlungsmittels ~~gibt die Bank die erforderlichen Informationen und Dokumentationen direkt an die zuständigen Behörden, sobald sie von der Herausgeberin des Zahlungsmittels den Auftrag dazu erhalten hat.~~ beantwortet diese die Anfrage soweit möglich und verweist die Behörde für eine allfällige Herausgabe von Dokumenten an die betreffende Bank.

## Art. 12 Abs. 1 lit. d (neu) GwV-FINMA

Wir empfehlen, die bisher in den VSB-Sonderregeln stipulierte Pflicht der Bank zur Information über eine allfällige PEP-Eigenschaft des Vertragspartners, der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers oder der wirtschaftlich berechtigten Person beizubehalten. Eine solche Massnahme wirkt risikomitigierend. Die Mitteilung entbindet die Herausgeberin oder den Herausgeber des Zahlungsmittels selbstverständlich nicht von der selbständigen Feststellung der PEP-Eigenschaft.

### Art. 12 Abs. 1 lit. d (neu) GwV-FINMA

Die Bank teilt der Herausgeberin oder dem Herausgeber des Zahlungsmittels mit, ob es sich bei der Vertragspartei, bei der Kontrollinhaberin oder beim Kontrollinhaber oder bei der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person um eine PEP handelt.

## Art. 12 Abs. 2 GwV-FINMA

Art. 12 Abs. 1 GwV-FINMA regelt den direkten Vertrieb. Wir empfehlen, diesen in Art. 12 Abs. 2 GwV-FINMA für sämtliche Produkte zu regeln. Eine Unterscheidung pro Produkt wird auf Ebene der Litterae vorgenommen.

*Art. 12 Abs. 2 GwV-FINMA*

<sup>2</sup> Die Herausgeberin oder der Herausgeber von Zahlungsmitteln, ~~die ausschliesslich dem bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen dienen und die Möglichkeit des Bargeldbezugs vorsehen,~~ muss für direkt abgeschlossene und auf dem Korrespondenzweg eröffnete Geschäftsbeziehungen keine Echtheitsbestätigung für Kopien von Identifikationsdokumenten einholen, sofern:  
[...]

*Art. 12 Abs. 2 lit. a GwV-FINMA*

Aus unserer Sicht sollten die Limiten wie bisher pro Zahlungsmittel und nicht pro Vertragspartner zu gelten haben. Eine gegenteilige Ansicht führt zu einer nicht zu rechtfertigenden Verschärfung, zumal die Limiten nicht erhöht wurden. Die (kurzfristige) Einführung einer neuen und technisch herausfordernden „consolidated customer view“ bei der Herausgabe von Zahlungsmitteln ist zurückzuweisen.

Wir schlagen zum besseren Verständnis die Ergänzung der Formulierung „elektronisch gespeichert“ mit „elektronisch gespeichertes Guthaben“ vor. Zudem soll eine klare Abgrenzung zwischen zur Verfügung gestellten Kreditlimiten bei paylater-Produkten und tatsächlich dem Kunden gehörenden Vermögenswerten (Guthaben) bei paybefore-Produkten geschaffen werden.

Der Status Quo bei den Limiten für paylater-Produkte (Kreditkarten) soll beibehalten werden. Die bestehende Obergrenze hat sich in der Praxis in den letzten 11 Jahren bewährt. Der Direktvertrieb wäre bei der enormen Reduktion von CHF 25'000 auf CHF 10'000 übermässig betroffen und die vereinfachten Sorgfaltspflichten würden praktisch ausgehebelt. Im Übrigen ist zu bemerken, dass das Einholen einer Echtheitsbestätigung von der GAFI nicht vorgeschrieben ist.

Bei den auch im Verhältnis zu den VSB-Sonderregeln neu zu regelnden Limiten für paybefore-Produkten (PrePaid-Karten) erachten wir eine monatliche Ausgabenlimite von CHF 10'000 als angezeigt.

Nicht nachvollziehbar und technisch auch nicht umsetzbar ist hingegen die Beschränkung auf eine elektronische Speicherung pro Monat und Vertragspartner von mehr als CHF 5'000. Während eine monatliche Ausgabenlimite pro Zahlungsmittel umsetzbar ist, kann eine Herausgeberin oder ein Herausgeber weder bei einem paybefore- noch bei einem paylater-Zahlungsmittel technisch verhindern, dass ein Vertragspartner mehr als die vertraglich vereinbarte monatliche Ausgabenlimite einbezahlt. Eine allfällige Gutschrift auf dem entsprechenden Kundenkonto könnte zwar verhindert werden, doch bedingt eine Rückführung die Ausgabenlimite überschüssender Vermögenswerte die jederzeitige Verfügbarkeit eines Bank- oder Postkontos, welche bei PrePaid-Zahlungsmitteln im Direktgeschäft zuweilen nicht vorhanden sind. Im Sinne eines den Risiken angemessenen Kompromisses schlagen wir vor, dass inskünftig sowohl bei paybefore- als auch bei paylater-Zahlungsmitteln eine nachträgliche Identifikation des Vertragspartners erfolgt, sofern pro Zahlungsmittel ein Guthaben von mehr als CHF 25'000 elektronisch gespeichert wird. Die Nachidentifikation beinhaltet insbesondere



die Einholung von echtheitsbestätigten Kopien der Identifikationsdokumente oder die Durchführung gleichwertiger Massnahmen zur Identifikation.

Art. 67 Abs. 2 (neu) GwV-FINMA

2 Die Identifizierung einer gemäss Art. 12 Abs. 3 lit. a bis c identifizierten Vertragspartei muss ausserdem wiederholt werden, falls pro Zahlungsmittel Guthaben von mehr als 25'000 Franken elektronisch gespeichert werden.

Art. 12 Abs. 2 lit. b GwV-FINMA

In Art. 12 Abs. 2 lit. b GwV-FINMA wird als Bedingung für die vereinfachten Sorgfaltspflichten auf einen monatlichen Umsatz von CHF 10'000 abgestellt. Ein Abstellen auf die Kartenlimite wäre aus Gründen der Praktikabilität vorzuziehen. Die Kartenlimite ist von Anfang an bekannt, während dem der Umsatz erst nachträglich festgestellt werden kann und ein nachträgliches Einfordern einer echtheitsbestätigten Kopie eines Identifikationsdokumentes erforderlich macht.

Art. 12 Abs. 2 lit. a und lit. b GwV-FINMA

a. mit Zahlungsmitteln zum bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen und zum Bargeldbezug, bei welchen ein elektronisch gespeichertes Guthaben Voraussetzung für Transaktionen ist (pay before), nicht mehr als 10000 Franken pro Monat und Zahlungsmittel bezahlt werden kann; ~~nicht mehr als 5000 Franken pro Monat und Vertragspartner elektronisch gespeichert werden kann; und oder~~

b. für Zahlungsmittel, bei denen Transaktionen im Nachhinein in Rechnung gestellt werden (pay later), die Limite zum bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen und zum Bargeldbezug bei Eröffnung der Geschäftsbeziehung nicht mehr als 25000 Franken pro Monat und Zahlungsmittel beträgt; oder ~~der Umsatz nicht mehr als 10000 Franken pro Monat und Vertragspartner beträgt.~~

Art. 12 Abs. 3 lit. a bis c GwV-FINMA

Wir sind der Ansicht, dass einem möglichen zusätzlichen Risiko bei Zahlungsmitteln mit einer P2P-Komponente im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes begegnet werden soll, welcher sowohl allfällige Produkteinschränkungen als auch ein Transaktionsmonitoring umfasst. In einem ersten und in der GwV-FINMA zu regelnden Schritt soll für ein Zahlungsmittel, das den bargeldlosen Zahlungsverkehr zwischen Privatpersonen zulässt, bei der Herausgabe des Zahlungsmittels im Direktgeschäft die monatliche Ausgabenlimite für derartige P2P Zahlungen auf CHF 1000 reduziert und zudem eine jährliche Ausgabenlimite für P2P Zahlungen von CHF 5000 eingeführt werden. Weitere Vorschriften über Zahlungsmittel mit einer P2P-Komponente sind z.B. im Rahmen eines Rundschreibens detailliert festzulegen. Dabei sollen von der Branche gemeinsam mit der FINMA Kriterien entwickelt werden, welche die mit diesen Zahlungsmitteln verbundenen Risiken effektiv begrenzen können und gleichzeitig aber auch umsetzbar sind.



Wir schlagen entsprechend vor, eine Art. 12 Abs. 3 lit. a GwV-FINMA zu ergänzen und Art. 12 Abs. 3 lit. b und c GwV-FINMA zu streichen:

Art. 12 Abs. 3 GwV-FINMA

<sup>3</sup> [...]

- a. für Zahlungsmittel, die den bargeldlosen Zahlungsverkehr zwischen Privatpersonen zulassen, nicht mehr als 1000 Franken pro Monat und 5000 Franken pro Kalenderjahr und Vertragspartner Zahlungsmittel von Privatpersonen empfangen oder an Privatpersonen angewiesen verfügbar gemacht werden kann;
- ~~b. die Zahlungen ausschliesslich zulasten und allfällige Rückzahlungen ausschliesslich zugunsten eines auf den Namen des Vertragspartners lautenden Kontos bei einer in der Schweiz zugelassenen Bank erfolgen; und~~
- ~~c. das Zahlungsmittel nur für Zahlungen innerhalb der Schweiz verwendet wird.~~

## D. Einzelne Bestimmungen

Art. 10 Abs. 1 GwV-FINMA

Art. 10 GwV-FINMA hat dahingehend eine Erweiterung erfahren, als dass neben den Angaben des Auftraggebers auch Name und Kontonummer des Begünstigten angegeben werden müssen.

Wir gehen davon aus, dass mit dem Begriff des Auftraggebers jeweils der Kontoinhaber gemeint ist, von dessen Konto ein Betrag abgebucht wird, unabhängig davon, ob als Zahlungspflichtiger im Beleg eine andere Person aufgeführt ist. Insofern sollte hier spezifiziert werden, dass es sich beim Auftraggeber um die auftraggebende Vertragspartei des Finanzintermediärs handelt.

Wir gehen weiter davon aus, dass dies auch für Konten lautend auf Firmenkunden gilt, und dass hier nicht die Person aufgeführt werden muss, die im konkreten Fall den Auftrag für die Firma erteilt hat, beispielsweise beim e-banking diejenige Person, die ihren Schlüssel für den Auftrag benützt hat.

Die Möglichkeit, substituierende Angaben zu verwenden, besteht einzig für Angaben zum Auftraggeber. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei den nach Abs. 1 verlangten Angaben zur begünstigten Person (Name und Kontonummer) keinerlei Möglichkeit zur Substituierung im inländischen Zahlungsverkehr besteht. Unseres Erachtens ist diese Vorgabe unnötig eng ausgestaltet und schliesst ohne triftigen Grund alternative Begünstigtenmerkmale (z.B. E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer) aus, was möglicherweise die technische Entwicklung im äusserst dynamischen Zahlungsverkehrsmarkt behindert und unter Umständen zu einer Benachteiligung des schweizerischen Finanzplatzes führen kann. Aus diesem Grund schlagen wir vor, die erforderlichen Angaben zum Begünstigten um vorstehend genannte Varianten zu erweitern. Als Alternative erachten wir auch eine Angleichung an die Vorgabe der FATF, die eine Kontonummer einzig dann fordert, wenn diese auch effektiv für die Verarbeitung der Transaktion eingesetzt wird (vgl. Erläuterung 6 lit. e zur FATF-Empfehlung 16).

## Art. 10 Abs. 2 GwV-FINMA

10

Neu soll auf bestimmte Angaben nur noch verzichtet werden können bei Zahlungsaufträgen innerhalb der Schweiz. Diese Formulierung lässt ausser Acht, dass die Schweiz mit Liechtenstein nicht nur in einer Währungsunion verbunden ist, sondern auch über das gemeinsame Zahlungssystem SIC. Deshalb wurde in der geltenden GwV-FINMA die Formulierung „Zahlungsaufträge im Inland“ gewählt. So ist es möglich, das SIC als „Inlandzahlungssystem“ mit entsprechend reduzierten Datensätzen zu betreiben.

Der Vorschlag für eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers der EU geht im Übrigen wohl von gleichen Prämissen aus, wenn er in Art. 5 festhält, dass reduzierte Angaben möglich sind „in Fällen, in denen sowohl der/die Zahlungsdienstleister des Auftraggebers als auch der/die Zahlungsdienstleister des Begünstigten ihren Sitz in der Union haben“. Dies erlaubt es, 28 EU-Länder nach den gleichen vereinfachten Regeln zu behandeln. Da auf politischer Ebene die entsprechenden Fragen zum Zahlungsverkehr Schweiz/Liechtenstein derzeit noch Gegenstand von Diskussionen bilden, bitten wir Sie eindringlich, diesen Diskussionen nicht vorzugreifen und einstweilen die derzeit geltende Formulierung beizubehalten:

### Art. 10 Abs. 2 GwV-FINMA

<sup>2</sup> Er kann sich bei Zahlungsaufträgen **im Inland innerhalb der Schweiz** auf die Angabe der Kontonummer oder einer transaktionsbezogenen Referenznummer beschränken, sofern er die übrigen Angaben zur **auftraggebenden Vertragspartei Auftraggeberin, zum Auftraggeber** dem Finanzintermediär der begünstigten Person und den zuständigen **schweizerischen** Behörden auf dessen oder deren Anfrage hin innert drei Werktagen übermitteln kann.

## Art. 10 Abs. 3 GwV-FINMA

Wir regen an, in dieser Bestimmung folgende Präzisierung vorzunehmen:

<sup>3</sup> **Der Finanzintermediär** ~~Er~~ informiert **die auftraggebende Vertragspartei seine Kundinnen und Kunden** in angemessener Weise über die Weitergabe ~~von~~ **ihrer** Angaben **zur Auftraggeberin und zum Auftraggeber im Zahlungsverkehr**

## Art. 10 Abs. 4 GwV-FINMA

### Unvollständige Aufträge

Es ist nicht klar, wie bei unvollständigen Aufträgen die Abläufe ausgestaltet werden sollten. Beim heute durchwegs angewandten Straight Through Processing (STP) ohne manuelle Eingriffe konnten unvollständige Angaben (insbesondere über den Auftraggeber) auch bisher erst im Nachhinein, d.h. nach Ausführung eines Zahlungsauftrages, festgestellt werden. Da dies wohl auch der FATF bei der Ausformulierung ihrer Empfehlung 16 bekannt war, dürfte sie ein solches Vorgehen sowohl bei der Empfängerbank wie auch bei der Intermediary Bank als ausreichend erachten.

Vor der Ausführung durchläuft ein Zahlungsauftrag zudem ohnehin den Sanktionenfilter. Damit kann sichergestellt werden, dass nicht Zahlungsaufträge ausgeführt werden, die Namen von gelisteten/sanktionierten Personen enthalten. Um Unsicherheiten bei der künftigen Auslegung von Art. 10 Abs. 4 GwV-FINMA zu verhindern, ersuchen wir die FINMA um entsprechende Klarstellung im Anhörungsbericht.

In diesem Zusammenhang regen wir eine klarere Formulierung von Art. 10 Abs. 4 GwV-FINMA an:

*Art. 10 Abs. 4 GwV-FINMA*

<sup>4</sup> Der Finanzintermediär der begünstigten Person ~~bestimmt, wie er vorgeht, wenn er Zahlungsaufträge erhält,~~ regelt das Vorgehen beim Erhalt von Zahlungsaufträgen, die unvollständige Angaben zur ~~auftraggebenden Vertragspartei Auftraggeberin und zum Auftraggeber~~ oder zur begünstigten Person enthalten. Er geht dabei risikoorientiert vor.

### *Risikoorientiertes Vorgehen*

Zudem wird von den Finanzintermediären gefordert, dass diese - auch im Falle von unvollständigen Angaben zur begünstigten Person und nicht lediglich bei unvollständigen Angaben zum Auftraggeber - risikoorientiert vorgehen. Die gewählte Formulierung birgt das Risiko, dass die revidierte Bestimmung künftig als eine für Finanzintermediäre anwendbare Regelung für den Abgleich widersprechender Begünstigtenangaben im Zahlungsverkehr verstanden werden könnte, gestützt auf welche sich zivilrechtliche Haftungsfolgen ableiten lassen. Ein solcher Ansatz würde Zahlungsverkehrs-Schemata mit STP-Ansatz wesentlich erschweren, so z.B. Zahlungen unter SEPA, für die das entsprechende Rulebook explizit die Gutschrift allein gestützt auf die Kontonummer vorschreibt. Wir würden deshalb eine ausdrückliche Klarstellung der FINMA (z.B. im Anhörungsbericht) zur Zielsetzung dieser Bestimmung begrüßen. Diese sollte sich unseres Erachtens darauf beschränken, dass das geforderte risikoorientierte Vorgehen ausschliesslich Risiken der Geldwäscherei betrifft.

### *Keine Prüfung der Korrektheit*

Der Wortlaut von Art. 10 Abs. 4 GwV-FINMA wird von uns so verstanden, als dass die darin enthaltenen Handlungspflichten ausschliesslich bei „unvollständigen“ Angaben zum Tragen kommen, die Finanzintermediäre aber nicht zur Prüfung der Richtigkeit bzw. der Korrektheit sämtlicher Angaben verpflichtet sind, da dies bei eingehenden Zahlungen im Bereich der Angaben zum Auftraggeber sowie bei ausgehenden Zahlungen im Bereich der Begünstigtenangaben schlichtweg nicht möglich ist. Um Unsicherheiten bei der künftigen Auslegung hinsichtlich des Umfangs der Verpflichtungen von Finanzintermediären unter Art. 10 Abs. 4 GwV-FINMA zu verhindern, ersuchen wir die FINMA um entsprechende Klarstellung im Anhörungsbericht.

## *Rolle der Korrespondenzbank*

In mehrgliedrigen Überweisungen treten Banken sowohl in der Rolle als auftraggebendes als auch den Auftrag empfangendes Institut auf. Gestützt auf den in Art. 10 Abs. 4 GwV-FINMA verwendeten Wortlaut ist diese Bestimmung ausschliesslich auf den „Finanzintermediär der begünstigten Person“ (i.e. Bank des Begünstigten) anwendbar, nicht aber auf Banken, welche als in der Zahlungskette zwischengeschaltete Korrespondenzbank agieren (vielmehr gelten für diese die Pflichten von Art. 36 Abs. 4 GwV-FINMA). Um Unsicherheiten bei der künftigen Auslegung von Art. 10 Abs. 4 GwV-FINMA zu verhindern, ersuchen wir die FINMA um entsprechende Klarstellung im Anhörungsbericht.

## *Art. 13 Abs. 2 lit. a GwV-FINMA*

Gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. a GwV-FINMA kommt als Kriterium für Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken auch die Staatsangehörigkeit des Kontrollinhabers in Frage, wobei trotz der relativierenden Formulierung "Als Kriterium kommen je nach Geschäftsaktivität des Finanzintermediärs insbesondere in Frage" der Kontrollinhaber zu einem zwingenden Kriterium wird, welches aber aus folgenden Gründen in der Praxis nicht hinreichend umgesetzt werden kann:

- Zum einen bildet nach den revidierten aktienrechtlichen Bestimmungen (vgl. dazu Art. 697j OR) die Nationalität des Aktionärs nicht Bestandteil der durch den Aktionär beim Überschreiten des Grenzwertes von 25% Kapital- oder Stimmrechtsanteil der Gesellschaft zu meldenden Informationen. Auch der Entwurf der VSB 16 sieht nicht vor, dass für Kontrollinhaber die Nationalität abgeklärt bzw. dokumentiert werden muss.
- Zum andern scheint uns die Berücksichtigung der Art und des Ortes der Geschäftstätigkeit des Kontrollinhabers als Kriterium für Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken nicht praxistauglich zu sein. Es dürfte kaum möglich sein, die entsprechenden KYC-Informationen für einen Kontrollinhaber, der beispielsweise einen 26 % Anteil am Kapital einer Gesellschaft hält, vom Vertragspartner (d.h. der Gesellschaft) zu erhalten, weil diesem die entsprechende Kenntnis in der Regel fehlt.
- Schliesslich gilt der Einbezug der Kontrollinhaberinnen und Kontrollinhaber unseres Erachtens lediglich für diejenigen, die über Stimme oder Kapital, oder auf sonstige Weise eine Kontrolle über ein operativ tätiges Unternehmen ausüben (i.e. Kontrollinhaber i.S.v. Art. 54 Abs. 1 und 2 GwV-FINMA). Der Miteinbezug der ersatzweise als wirtschaftlich Berechtigte an einem Unternehmen festgestellten geschäftsführenden Person (in aller Regel der CEO) geht nach unserer Ansicht am Ziel vorbei. Wir schlagen deshalb vor, den Einbezug des CEO's eines operativ tätigen Unternehmens über die Definition in Art. 2 lit. f GwV-FINMA zu korrigieren. Andernfalls wäre unseres Erachtens der Wortlaut von Art. 13 Abs. 2 lit. a und b GwV-FINMA zu präzisieren.

Im Übrigen werden diese Abklärungspflichten von der FATF nicht vorgeschrieben. Entsprechend ist die Staatsangehörigkeit des Kontrollinhabers als Kriterium zu streichen:

*Art. 13 Abs. 2 lit. a GwV-FINMA*

Sitz oder Wohnsitz ~~sowie Staatsangehörigkeit~~ der Vertragspartei, der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person ~~sowie Staatsangehörigkeit der Vertragspartei oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person~~;

*Art. 13 Abs. 2 lit. a GwV-FINMA*

Auch Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Kontrollinhaber scheinen uns für die Risikoeinstufung der Geschäftsbeziehung mit einer operativ tätigen juristischen Person nicht von Relevanz und sollte mangels Nutzen und Praktikabilität gestrichen werden:

*Art. 13 Abs. 2 lit. b GwV-FINMA*

Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei ~~der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers~~ oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;

Zum einen dürfte es mangels direkten Vertragsverhältnisses zum Kontrollinhaber generell schwierig sein, diese Information einzuholen. Zum anderen stammen die bei der Bank liegenden Vermögenswerte in erster Linie aus der operativen Tätigkeit des Vertragspartners bzw. der operativen Gesellschaft. Im Übrigen werden diese Abklärungspflichten von der FATF nicht vorgeschrieben.

Schwierigkeiten würde auch hier wieder der Fall bereiten, dass als Kontrollinhaber das oberste Mitglied des leitenden Organs festgestellt wird.

*Art. 13 Abs. 3 lit. a GwV-FINMA*

Gemäss Art. 13 Abs. 3 lit. a GwV-FINMA gelten Korrespondenzbankbeziehungen mit ausländischen Banken weiterhin in jedem Fall als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko. Die generelle Einstufung aller Korrespondenzbankbeziehungen als Beziehungen mit erhöhtem Risiko erachten wir als zu absolut und schlagen vor, die anstehende Revision zum Anlass zu nehmen, um in diesem Punkt eine differenziertere Regelung einzuführen. Die Differenzierung könnte mittels des Elements "angemessene Aufsicht und Regelung bezüglich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung" erfolgen. Dieser Ansatz findet sich auch in der VSB 16 hinsichtlich der Ausnahme von der Pflicht, eine Erklärung über die wirtschaftlich Berechtigten abzugeben.

*Art. 13 Abs. 3 lit. c GwV-FINMA*

In ihrem Erläuterungsbericht beruft sich die FINMA auf die bestehende Praxis betreffend die Qualifizierung von Unternehmen als politisch exponierte Personen. Eine explizite Regelung in der GwV-FINMA hingegen fehlt. Diese Interpretation geht über die in Art. 2a Abs. 2 GwG vorgesehene Definition der den politisch exponierten Personen nahestehenden Personen hinaus, welche als nahestehende Personen nur natürliche

Personen vorsieht. Um ein besseres Verständnis des PEP-Begriffs zu erreichen, wäre eine entsprechende Klarstellung bzw. Angleichung an den Gesetzeswortlaut wünschenswert.

Zudem ist zu präzisieren, ob die in Art. 13 Abs. 3 lit. c GwV-FINMA vorgesehene Aufzählung „als Vertragspartei, Kontrollinhaber [...]“ als abschliessend zu verstehen ist.

Alternativ könnte in Anlehnung an Art. 2a Abs. 2 GwG auch folgende Formulierung vorgesehen werden:

*Art. 13 Abs. 3 lit. c GwV-FINMA*

Geschäftsbeziehungen mit Personen, die den Personen nach Buchstabe b **aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar** nahestehen. Dies gilt für Fälle, in welchen die nahestehenden Personen als **Vertragspartei, Kontrollinhaber, wirtschaftlich berechnigte Person an den Vermögenswerten oder bevollmächtigte Person** agieren. ~~„sei es als Vertragspartei, Kontrollinhaber, Kontrollinhaber, an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person oder bevollmächtigte Person.“~~

*Art. 13 Abs. 4 GwV-FINMA*

In Übereinstimmung mit Art. 2a Abs. 1 lit. c GwG regen wir an, zur Klarstellung folgende Ergänzung vorzunehmen:

*Art. 13 Abs. 4 lit. b GwV-FINMA*

Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen **in führenden Funktionen** bei zwischenstaatlichen Organisationen oder internationalen Sportverbänden;

Alternativ könnte in Anlehnung an Art. 2a Abs. 2 GwG folgende Formulierung vorgesehen werden:

*Art. 13 Abs. 4 lit. c GwV-FINMA*

Geschäftsbeziehungen mit Personen, die den Personen nach Buchstabe a und b **aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar** nahestehen. Dies gilt für Fälle, in welchen die nahestehenden Personen als **Vertragspartei, Kontrollinhaber, wirtschaftlich berechnigte Person an den Vermögenswerten oder bevollmächtigte Person** agieren. ~~„sei es als Vertragspartei, Kontrollinhaber, Kontrollinhaber, an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person oder bevollmächtigte Person.“~~

*Art. 15 Abs. 2 lit. e GwV-FINMA*

Neu sieht Art. 15 Abs. 2 lit. e GwV-FINMA auch beim Kontrollinhaber eine Abklärung der Herkunft der Vermögenswerte vor. Diese Ergänzung sollte mangels Nutzen und Praktikabilität wieder gestrichen werden:

- Zum einen dürfte es schwierig sein, diese Information via Vertragspartei einzuholen, da kein Vertragsverhältnis des Finanzintermediärs zu den Kontrollinhabern besteht und eine Gesellschaft kaum den Ursprung der Vermögenswerte seiner Kontrollinhaber kennen dürfte.
- Zum anderen stammen die bei der Bank liegenden Vermögenswerte in erster Linie aus der operativen Tätigkeit des Vertragspartners bzw. der Gesellschaft.

15

Es stellt sich daher die Frage, inwiefern eine solche Fragestellung, bezogen auf den Kontrollinhaber überhaupt Sinn macht. Zudem ist nicht ersichtlich, wo die FATF-Empfehlung solche Abklärungen verlangen würden. Entsprechend würden wir folgende Formulierung vorschlagen:

*Art. 15 Abs. 2 lit. e GwV-FINMA*

Der Ursprung des Vermögens der Vertragspartei, ~~der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers~~ oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;

Falls dennoch am Einbezug der Kontrollinhaberin bzw. des Kontrollinhabers festgehalten wird, soll die Ausdehnung ausschliesslich auf die Kontrollinhaber im eigentlichen Sinne (i.e. Kontrollinhaber i.S.v. Art. 54 Abs. 1 und 2 GwV-FINMA) erfolgen. Eine Abklärung des Ursprungs des Vermögens einer ersatzweise als wirtschaftlich Berechtigte an einem Unternehmen festgestellten geschäftsführenden Person ist aus Sicht der Geldwäschereibekämpfung nach unserer Einschätzung nicht erforderlich und auch nicht zielführend.

#### *Art. 19 GwV-FINMA*

Die Systematik von Art. 13 und 19 GwV-FINMA würde bedeuten, dass Korrespondenzbankbeziehungen mit ausländischen Banken dem gleichen Bewilligungserfordernis unterstellt würden wie politisch exponierte Personen. Im Erläuterungsbericht werden dazu keine Ausführungen gemacht. Wir vermuten, dass diese Gleichstellung von Korrespondenzbankbeziehungen nicht beabsichtigt war und regen daher folgende Präzisierung in Art. 19 Abs. 1 lit. a GwV-FINMA an:

*Art. 19 Abs. 1 lit. a GwV-FINMA*

die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken nach Artikel 13 Absatz 3 *lit. b. und c. und Absatz 4* und alljährlich über deren Weiterführung.

#### *Art. 20 Abs. 4 GwV-FINMA*

Wir schlagen vor, hinsichtlich des Terminus „Prüftiefe Prüfung“ im Anhörungsbericht auf Rz. 33 des Rundschreibens 2013/3 „Prüfwesen“ der FINMA zu verweisen.



## Art. 22 GwV-FINMA

16

Die Bestimmung ist für eine Umsetzung nicht ausreichend konkret. Die Begriffe „neue Produkte“ und „Geschäftspraktiken“ sind unklar und müssten weiter definiert bzw. weiter ausgeführt werden. Insbesondere ist unklar, ob unter einem Produkt ein einzelnes Finanzprodukt (z.B. strukturiertes Produkt) bzw. eine einzelne Dienstleistung zu verstehen ist oder nicht vielmehr eine Produkt- bzw. Dienstleistungskategorie. Eine der Herausgabe eines jeden Finanzproduktes vorgelagerte Risikoeinschätzung wäre nicht praktikabel. Im Zusammenhang mit den Definitionen bzw. weiteren Ausführungen zu der Bestimmung muss Praktikabilitätsaspekten Rechnung getragen werden.

Wir möchten zudem eine adäquate Eingrenzung der zu adressierenden Gefahren anregen und schlagen die Verwendung des Begriffes „Risiken“ anstelle des Begriffs der „Gefahren“ vor, dies auch in Übereinstimmung mit der sonst in der GwV-FINMA verwendeten Terminologie:

### Art. 22 GwV-FINMA

Der Finanzintermediär stellt sicher, dass die **Gefahren Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken**, die von der Entwicklung neuer Produkte oder Geschäftspraktiken oder von der Verwendung neuer oder weiterentwickelter Technologien ausgehen, im Voraus eingeschätzt und im Rahmen des Risikomanagements angemessen erfasst, begrenzt und überwacht werden.

## Art. 23 Abs. 3 GwV-FINMA

Gemäss Erläuterungsbericht basiert diese Risikoanalyse auf der FATF-Empfehlung 1. Insbesondere bei kleinen Banken ist dies eine weitere Risikoanalyse mehr, welche durchgeführt werden muss und folglich zu einem Mehraufwand führt. Der Nutzen der neuen Bestimmung ist dabei gerade für kleinere Institute nicht ersichtlich. Insbesondere möchten wir hier darauf hinweisen, dass bereits aufgrund des FINMA-Rundschreibens 2008/24 „Überwachung und interne Kontrolle Banken“ (FINMA-RS 2008/24) jährlich eine Einschätzung der Compliance-Risiken erstellt wird und die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dort ebenfalls als Punkt enthalten ist. Die Einschätzung und die Risikoanalyse gemäss FINMA-RS 2008/24 erfüllt die entsprechende FATF-Empfehlung.

Hinsichtlich der "Geografischen Präsenz des Instituts" spricht der Erläuterungsbericht von der Gefahr, dass sich weniger strenge Vorgaben des Auslands risikoe erhöhend auswirken. Hier möchten wir darauf hinweisen, dass bereits Art. 5 Abs. 3 GwV-FINMA eine Information an die FINMA vorsieht, wenn lokale Vorschriften der Befolgung der grundlegenden GwV-Prinzipien entgegenstehen (vgl. auch Art. 6 Abs. 3 GwV-FINMA zum globalen Risikomanagement). Eine Erwähnung der geografischen Präsenz ist folglich nicht notwendig.

Sollte an der Pflicht zur Erstellung einer Risikoanalyse festgehalten werden, regen wir an, die Formulierung offener zu halten, damit der Finanzintermediär, ausgehend von seiner internen Struktur und seiner Geschäftsbereiche, frei ist, sich für die Risikoanalyse intern bestmöglichst zu organisieren. Zudem wird eine Risikoanalyse üblicherweise

in Zusammenarbeit mit verschiedenen Compliance-Stellen erstellt, wobei die Geldwäschereifachstelle verschiedene Rollen innehaben kann.

17

Folgt man diesen Überlegungen, wäre alternativ auch eine Aufnahme der in Art. 23 Abs. 3 GwV-FINMA getroffenen Regelung in den Art. 22 GwV-FINMA unter dem Titel „Risikomanagement“ denkbar.

Art. 22 ~~Neue Produkte, Geschäftspraktiken und Technologien~~ Risikomanagement

<sup>1</sup> ~~Sie~~ Der Finanzintermediär erstellt unter Berücksichtigung des Tätigkeitsgebiets und der Art der geführten Geschäftsbeziehungen des Finanzintermediärs eine Risikoanalyse unter den Aspekten der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und berücksichtigt dabei insbesondere den Sitz oder den Wohnsitz der Kundin oder des Kunden, ~~die eigene geografische Präsenz~~, das Kundensegment sowie die angebotenen Produkte und Dienstleistungen. Die Risikoanalyse ist durch den Verwaltungsrat oder das oberste Geschäftsführungsorgan zu verabschieden und periodisch zu aktualisieren.

<sup>2</sup> Der Finanzintermediär stellt sicher, dass die ~~Gefahren~~ Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, die von der Entwicklung neuer Produkte oder Geschäftspraktiken oder von der Verwendung neuer oder weiterentwickelter Technologien ausgehen, im Voraus eingeschätzt und im Rahmen des Risikomanagements angemessen erfasst, begrenzt und überwacht werden.

Art. 25 Abs. 2 lit. k GwV-FINMA

Neu ist geregelt, dass die Prozesse zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten in internen Weisungen zu regeln sind. Prozesse müssen nicht zwingend in Weisungen abgebildet sein, zielführender ist es, in den Weisungen auf Prozessbeschreibungen ausserhalb zu verweisen. Entsprechend schlagen wir die Streichung dieser neuen Regelung vor:

Art. 25 Abs. 2 lit. k GwV-FINMA

~~alle übrigen Prozesse, die die Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach den Artikeln 3-8 GwG regeln;~~

Art. 27 GwV-FINMA

Die neue Regelung stellt eine Verschlechterung dar, indem z.B. die Weiterdelegation der Identifikationspflichten durch den Delegierten nicht mehr erlaubt sein soll. Diese Einschränkung ist im Zahlkartengeschäft wenig sinnvoll und verunmöglicht einer Bank bei der Vermittlung ihres Bankkunden die Anwendung der Sonderregeln, sofern die Bank bei der Eröffnung ihrer Bankgeschäftsbeziehung einen Delegierten beigezogen hat. Wir empfehlen deshalb, den Vorrang von Art. 12 Abs. 1 vor Art. 27 GwV-FINMA explizit zu regeln. Dies erlaubt es, den Status Quo weiterzuführen und schafft Rechtssicherheit.

Art. 27 Abs. 4 (neu) GwV-FINMA

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben Delegationsvereinbarungen nach Art. 12 Abs. 1.

## Art. 29 GwV-FINMA

In Art. 29 Abs. 1 GwV-FINMA schlagen wir vor, die bisherige Formulierung "kann nach eigenem Ermessen entscheiden" beizubehalten.

Zudem fehlt eine Regelung für den wichtigen Fall, dass eine angeordnete behördliche Sperre später wieder aufgehoben wird. Das erfordert jedoch eine Anpassung auch des Titels der Bestimmung.

Art. 29 Verhalten ~~bei fehlender Behördenverfügung~~ nach erstatteter Meldung

<sup>1</sup> Der Finanzintermediär ~~entscheidet~~ kann über die Weiterführung der Geschäftsbeziehung nach eigenem Ermessen entscheiden, wenn:

a. die Meldestelle für Geldwäscherei ihm nach einer Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a GwG innert zwanzig Arbeitstagen:

1. keine Mitteilung macht,
2. mitteilt, dass die Meldung nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wird,
3. mitteilt, dass die Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wird, und er ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung innert Frist von fünf Arbeitstagen keine Verfügung der Strafverfolgungsbehörde erhält;

b. er nach erfolgter Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c GwG nicht innert fünf Arbeitstagen eine Verfügung von der Strafverfolgungsbehörde erhält; oder

c. er nach erfolgter Meldung nach Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) eine Mitteilung der Meldestelle für Geldwäscherei erhält, wonach die Meldung nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wird;

d. er nach einer durch die Strafverfolgungsbehörde gestützt auf eine Meldung nach Art. 9 GwG bzw. Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB angeordneten Sperre über deren Aufhebung informiert wird.

<sup>2</sup>

...

Im Weiteren wäre es wünschenswert, der MROS auch im Falle der Inanspruchnahme des Melderechtes eine Frist zu setzen, innert welcher sie dem meldenden Finanzintermediär mitteilen muss, ob sie die Meldung weiterleitet oder nicht. Die MROS ist dem Vernehmen nach bereit, die gleiche Frist zu wahren wie bei Verdachtsmeldungen nach Art. 9 GwG. Alternativ könnte man vorsehen, dass im Falle der Meldung nach Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB der Entscheid des Finanzintermediär über die Weiterführung der Geschäftsbeziehung jederzeit möglich ist.

## Art. 31 Abs. 3 GwV-FINMA

Im Sinne einer Präzisierung im Kontext von Art. 29 GwV-FINMA möchten wir folgende Ergänzungen anregen:

## Art. 31 Abs. 3 GwV-FINMA

<sup>3</sup> Sind die Voraussetzungen für eine Meldung im Sinne von Artikel 9 GwG an die Meldestelle für Geldwäscherei erfüllt beziehungsweise nimmt der Finanzintermediär das Melderecht im Sinne von Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz 2 StGB in Anspruch, so darf die Geschäftsbeziehung mit der Vertragspartei nicht abgebrochen werden.

## Art. 32 GwV-FINMA

Mit Art. 32 GwV-FINMA soll nach Angaben im Erläuterungsbericht dem Umstand Rechnung getragen werden, dass während der Analyse der Meldestelle für Geldwäscherei im Nachgang zu einer Meldung eines Finanzintermediärs gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. a und c GwG oder der Ausübung des Melderechts nach Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB durch die Meldestelle für Geldwäscherei („MROS“) gestützt auf Art. 9a GwG Finanzintermediäre Kundenaufträge auszuführen haben.

Diese Erläuterung ist zumindest hinsichtlich Art. 9 Abs. 1 lit. c GwG falsch, da gestützt auf Art. 10 Abs. 1<sup>bis</sup> GwG in Anwendungsfällen von Art. 9 Abs. 1 lit. c GwG unverzüglich, d.h. spätestens mit der Meldung an die MROS die beim Finanzintermediär liegenden Vermögenswerte zu sperren sind.

Durch die Vorgabe von Art. 32 GwV-FINMA, wonach Kundenaufträge - wenn sie denn unter dem Gesichtspunkt von Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1 StGB überhaupt ausgeführt werden können - nur unter Wahrung des Paper Trails auszuführen sind, wird dem Finanzintermediär eine zusätzliche Prüfpflicht auferlegt. Diese verschärft sich zusätzlich, da unklar bleibt, ob gestützt auf Art. 32 GwV-FINMA lediglich Barsaldierungen der von einer an die MROS weitergeleiteten Meldung untersagt sind, oder ob darunter jegliche Barauszahlungen zu verstehen sind.

Zu bedenken ist zudem, dass bei Verfügungen über kleinere Beträge - z.B. am Bancomaten oder mittels Kreditkarte - ein "Paper Trail" im klassischen Sinne nicht gewährleistet werden kann. Bei Debitkarten kann beispielsweise keine Unterdrückung ausschliesslich der Bargeldbezugsfunktion erfolgen. Dies bedeutet, dass die Debitkarte komplett gesperrt werden müsste und entsprechend keine Transaktionen (auch nicht eine Bezahlung per Karte beim Warenkauf) möglich sind, was den Kunden alarmieren könnte. Das absolute Erfordernis der Wahrung des Paper Trails in Kombination mit Art. 4 GwG ist praktisch nicht umsetzbar.

Zudem dürfte ein generelles Verbot von Transaktionen, bei welchen ein "Paper Trail" nicht sichergestellt werden kann, die Finanzintermediäre gegenüber Kunden in einen gewissen Erklärungsnotstand bringen.

Entsprechend diesen Ausführungen schlagen wir eine ersatzlose Streichung von Art. 32 GwV-FINMA vor.

Sollte an der Bestimmung festgehalten werden, empfehlen wir aus diesen grundsätzlichen Überlegungen und in Übereinstimmung mit den Art. 29 Abs. 3, 30 Abs. 2 und 31 Abs. 2 GwV-FINMA eine Einschränkung auf "bedeutende Vermögenswerte":

## Art. 32 GwV-FINMA

Der Finanzintermediär führt Kundenaufträge, **welche bedeutende Vermögenswerte betreffen**, nach Artikel 9a GwG nur in einer Form aus, die erlaubt, die Spur der Transaktion weiterzuverfolgen («Paper Trail»).

Hinsichtlich des unbestimmten Rechtsbegriffs „bedeutende Vermögenswerte“ obliegt es den Finanzintermediären, in ihren internen Weisungen und Regelungen und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Kundenkategorien „bedeutende Vermögenswerte“ zu beziffern.

Im Übrigen ist aus unserer Sicht rechtlich nicht geklärt, wie sich das Zusammenspiel des neuen Art. 9a GwG mit Art. 305<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB gestaltet. Unklar ist insbesondere, ob ein Strafrichter die Ausführung eines Kundenauftrags gestützt auf Art. 9a GwG durch eine Bank nicht als Einziehungsvereitelung qualifizieren wird, weshalb sich die Bank und die handelnden Mitarbeitenden parallel der Geldwäscherei strafbar machen könnten. Aus diesem Grund empfehlen wir eine Klarstellung im Anhörungsberichtsbericht hinsichtlich der dargelegten Problematik im Hinblick auf Art. 9a GwG mit Art. 305<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB

## Art. 33a (neu) GwV-FINMA

In der praktischen Anwendung ist die Ermittlung des für die Meldung eines qualifizierten Steuervergehens erforderlichen Schwellenwertes schwierig. Zum einen müssten die für den Steuerort des Kunden relevanten Steuersätze für alle möglichen Steuern ermittelt werden. Dies ist für Einkommenssteuern allenfalls noch möglich auf Stufe eines Landes. Äusserst komplex ist die Ermittlung kumulierter Steuersätze von Ländern, Gliedstaaten und allenfalls Gemeinden. Zum andern müssten die individuellen Steuerfaktoren ermittelt werden, was für einen Finanzintermediär nicht möglich ist, da ihm die nötigen Daten fehlen. Aus diesem Grunde ist es sinnvoll, auf die Anwendung eines einheitlichen Steuersatzes pro Steuer für ein Land abzustellen. Um auf der vorsichtigen Seite zu sein, sollen dies nicht die Durchschnitts- sondern die Maximalsteuersätze sein. Diese Regel betrifft nur die Meldepflicht für Finanzintermediäre. Sie ist nicht bindend für ein allfälliges Strafverfahren wegen Geldwäscherei.

## Art. 33a (neu) GwV-FINMA Qualifizierte Steuervergehen

Finanzintermediäre dürfen bei der Ermittlung, ob für eine Geschäftsbeziehung die in Art. 305bis Ziff. 1bis StGB festgelegte Schwelle von 300 000 Franken hinterzogener Steuern erfüllt ist, auf den Maximalsteuersatz eines Landes abstellen. Sie müssen die individuellen Steuerfaktoren für die Geschäftsbeziehung nicht ermitteln.

Wir regen an, in dieser Bestimmung einen Zusatz einzufügen, der klar machen soll, dass sich der erste Satz des Absatzes nicht auf die Komplettheit der bei Zahlungsaufträgen notwendigen Angaben beziehen soll:

Art. 36 Abs. 4 GwV-FINMA

<sup>4</sup> Er stellt die Weiterleitung aller **erhaltenen** Angaben sicher, die für Zahlungsaufträge erforderlich sind. Er regelt das Vorgehen für den Fall, dass er wiederholt Zahlungsaufträge erhält, die offensichtlich unvollständige Angaben enthalten. Er geht dabei risikoorientiert vor.

### E. Besondere Bestimmungen für Fondsleitungen, KAG- Investmentgesellschaften und KAG-Vermögensverwalter

Nebst nachfolgenden grundsätzlichen Ausführungen zu den besonderen Bestimmungen für Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften und KAG-Vermögensverwalter verweisen wir auf die detaillierte Stellungnahme der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA, welche wir unterstützen.

*Geltungsbereich (Art. 3, Art. 39 und Art. 40 GwV-FINMA)*

Art. 2 Abs. 2 lit. b sowie Art. 2 Abs. 2 lit. b<sup>bis</sup> GwG regeln abschliessend, welche Fondsleitungen sowie weiteren KAG-Institute als Finanzintermediäre im Sinne des GwG gelten. Aus diesem Grund erachten wir es als sinnvoll, eine entsprechende Präzisierung vorzunehmen:

Art. 39 Abs. 1 GwV-FINMA

<sup>1</sup> Fondsleitungen und KAG-Investmentgesellschaften **im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b und b<sup>bis</sup> GwG** müssen den Zeichner bei der Zeichnung von nicht börsenkotierten schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen identifizieren sowie die Kontrollinhaberin, den Kontrollinhaber oder die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person feststellen, sofern die Zeichnung den Betrag von 15000 Franken übersteigt.

Art. 40 Abs. 1 GwV-FINMA

<sup>1</sup> Vermögensverwalter **im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b<sup>bis</sup> GwG** von nicht börsenkotierten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen müssen den Zeichner identifizieren sowie die Kontrollinhaberin, den Kontrollinhaber oder die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person der ausländischen kollektiven Kapitalanlage feststellen, wenn:  
[...]

Falls jedoch Fondsleitungen oder Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen weitere Dienstleistungen wie individuelle Vermögensverwaltung oder Anlageberatung im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG erbringen, gelten die Fondsleitungen oder Vermögens-

verwalter kollektiver Kapitalanlagen für diese Tätigkeit als Finanzintermediäre im Sinne des GwG.

## *Präzisierung der Titel Art. 39 und Art. 40 GwV-FINMA*

Aus Gründen der Konsistenz schlagen wir vor, die Titel von Art. 39 und Art. 40 GwV-FINMA gleich zu strukturieren wie jenen von Art. 34 betreffend Banken und Effekthändler.

### *Art. 39 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 GwV-FINMA*

<sup>1</sup> Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners und Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen durch Fondsleitungen und KAG-Investmentgesellschaften [bzw. bei Art. 40 Abs. 1 GwV-FINMA: durch Vermögensverwaltern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen]

## *Feststellung der Kontrollinhaber und der wirtschaftlich Berechtigten bei Zeichnungen durch prudentiell Beaufsichtigte (Art. 39 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 2 GwV-FINMA)*

Die Einschränkung der Erleichterung hinsichtlich Feststellung des Kontrollinhabers bzw. des wirtschaftlich Berechtigten auf Fälle, bei denen es sich beim zeichnenden Finanzintermediär um eine Bank oder einen Effekthändler handelt, dürfte sich nachteilig auf die Tätigkeit von Schweizer KAG-Instituten sowie den Vertrieb von Schweizer kollektiven Kapitalanlagen auswirken. Aus diesem Grund sollten die Erleichterungen auch in Bezug auf die Zeichnung durch andere prudentiell beaufsichtigte Finanzdienstleister gewährt werden, sofern diese einer angemessenen Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterstehen.

### *Art. 39 Abs. 2 sowie Art. 40 Abs. 2 GwV-FINMA*

<sup>2</sup> Sie müssen die Kontrollinhaberin, den Kontrollinhaber oder die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person bei der Zeichnung nicht feststellen, wenn der Zeichner ~~eine Bank oder ein Effekthändler~~ ein Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a ~~oder bis d~~ GwG oder eine ~~ausländische Bank oder ein ausländischer Effekthändler~~ Finanzintermediär ist, ~~die oder~~ der einer angemessenen prudentiellen Aufsicht und einer in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung angemessenen Regelung untersteht.

## *Identifizierung der zeichnenden Bank bzw. des zeichnenden Effekthändlers (Art. 39 Abs. 2 GwV-FINMA)*

Es erscheint fraglich, ob die Identifikation eines zeichnenden Finanzintermediärs mit Intensität einer Identifikation im Sinne des GwG bzw. der VSB tatsächlich einen Mehrwert mit sich bringt, zumal Fondsleitungen und KAG-Investmentgesellschaften diverse Abklärungen über eine Bank oder einen Effekthändler hinsichtlich angemessener



Beaufsichtigung bzw. angemessener Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung treffen müssen.

23

In Fällen, in denen eine Bank oder ein Effektenhändler bzw. ein anderer Finanzintermediär kollektive Kapitalanlagen für einen Kunden zeichnet, ist nicht der entsprechende Finanzintermediär der Zeichner, sondern der auftraggebende Kunde.

*Art. 39 Abs. 2 sowie Art. 40 Abs. 2 GwV-FINMA*

Sie müssen die Kontrollinhaberin, den Kontrollinhaber oder die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person bei der Zeichnung nicht feststellen, wenn der Zeichner ([Zeichnung auf Nostro oder Zeichnung im Auftrag und auf Rechnung eines Kunden](#)) eine Bank oder ein Effektenhändler nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a oder d GwG oder eine ausländische Bank oder ein ausländischer Effektenhändler ist, die oder der einer angemessenen prudentiellen Aufsicht und einer in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung angemessenen Regelung untersteht.

### *Präzisierung des Erfordernisses einer angemessenen Regelung für die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung*

Mit Blick auf das Erfordernis einer angemessenen Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung in Art. 39 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 GwV-FINMA bietet sich die Klassifikation der High Risk-Staaten oder Nicht-Kooperationsstaaten gemäss FATF an.

*Art. 39 Abs. 2 sowie Art. 40 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 GwV-FINMA*

[Als in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung angemessen reguliert gelten Finanzintermediäre, welche nicht aus High Risk-Staaten oder Nicht-Kooperationsstaaten gemäss FATF stammen.](#)

### *Ergänzung der Delegationsmöglichkeit für KGK (Art. 39 Abs. 3 GwV-FINMA)*

Art. 39 Abs. 3 GwV-FINMA sollte dahingehend ergänzt werden, dass eine Delegation auch durch eine KGK möglich ist, sofern diese eine Bank mit der Erfüllung der Sorgfalts- und Dokumentationspflicht der kollektiven Kapitalanlage betraut. Zudem wäre eine inhaltliche Präzisierung in Bezug auf die aufsichtsrechtliche Verantwortung zur Einhaltung dieser Pflichten wünschenswert.

*Art. 39 Abs. 3 GwV-FINMA*

Betrauen Fondsleitungen, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) oder Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) die Depotbank [beziehungsweise die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen eine Bank](#) mit der Erfüllung der Sorgfalts- und Dokumentationspflichten [der jeweiligen schweizerischen kollektiven Kapitalanlage](#), so müssen die Modalitäten nach Artikel 28 Absatz 2 nicht erfüllt werden. Sie bleiben aufsichtsrechtlich für die Einhaltung dieser Pflichten verantwortlich.

**F. Feststellung der an Unternehmen und Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen**

**Vorbehalt zu den Änderungen betreffend Kontrollinhaber**

Der Entwurfstext der GwV-FINMA enthält in verschiedenen Bestimmungen Anpassungen, welche infolge der neuen Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber bei operativ tätigen juristischen Personen gemacht wurden. Aufgrund der parallel laufenden Abstimmungsarbeiten der AG VSB mit der FINMA, welche gleichzeitig zur laufenden Anhörungsfrist im Rahmen der VSB-Revision stattfinden, erlauben wir uns, weitere Anmerkungen und Eingaben zu dieser Thematik einzubringen.

*Art. 54 Abs. 4 GwV-FINMA*

Gemäss Art. 54 Abs. 4 GwV-FINMA muss ein DUFi den Kontrollinhaber nicht nur bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung feststellen, sondern auch bei Kassageschäften und Geld- und Wertübertragungen. In Anbetracht der Tatsache, dass insbesondere ein Kassageschäft häufig von einem Angestellten eines Unternehmens ohne Kenntnis über die Kontrollstruktur durchgeführt wird, ist eine solche Feststellung nicht praktikabel. Entsprechend ist Art. 54 Abs. 4 GwV-FINMA zu streichen:

*Art. 54 GwV-FINMA*

<sup>1</sup> [...]

<sup>2</sup> [...]

<sup>3</sup> [...]

<sup>4</sup> ~~Die Absätze 1–3 gelten für die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung sowie bei Kassageschäften und Geld- und Wertübertragungen nach den Artikeln 49 und 50.~~

*Art. 55 Abs. 1 GwV-FINMA*

In Art. 55 Abs. 1 GwV-FINMA wird verlangt, dass für den Kontrollinhaber auch das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit erhoben werden soll. Dies steht im Widerspruch zu den revidierten aktienrechtlichen Bestimmungen (Art. 697j OR, vgl. dazu auch die Ausführungen oben zu Art. 13 Abs. 2 lit. a GwV-FINMA). Dort bilden Nationalität und Geburtsdatum des Aktionärs nicht Bestandteil der durch den Aktionär beim Überschreiten des Grenzwertes von 25% Kapital- oder Stimmrechtsanteil der Gesellschaft zu meldenden Informationen. Auch der Entwurf der VSB 16 sieht nicht vor, dass für Kontrollinhaber Nationalität und Geburtsdatum abgeklärt bzw. dokumentiert werden müssen. Die zu erhebenden Informationen sollten beim Kontrollinhaber auf Name, Vorname und Wohnsitzadresse beschränkt werden:

*Art. 55 Abs. 1 GwV-FINMA*

<sup>1</sup> Der DUFI erhebt vom Vertragspartner Name, Vorname, ~~Geburtsdatum,~~  
~~Staatsangehörigkeit~~ und Wohnsitzadresse der Kontrollinhaberin  
oder des Kontrollinhabers.

*Art. 56 lit. c GwV-FINMA*

Unter Art. 56 lit. b GwV-FINMA werden jene Institute bzw. Einrichtungen mit Schweizer Sitz aufgezählt, bei welchen der Kontrollinhaber nicht festgestellt werden muss. Anders als im Fall von Schweizer Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (lit. b), wurde in lit. c keine entsprechende Ausnahme für ausländische Vorsorgeeinrichtungen eingefügt. Dies erscheint uns inkonsistent und gerade auch mit Blick auf die Stärkung des Schweizer Asset Managements problematisch.

*Art. 57 Abs. 2 GwV-FINMA*

Wir regen an, eine konsequente Trennung zwischen den Konzepten i) wirtschaftliche Berechtigung an einem Vertragspartner (Kontrollinhaber) und ii) wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten vorzusehen, um zu verhindern, dass durch die Vermischung der Konzepte beispielsweise sachlich ungerechtfertigte Abzüge von Abgeltungssteuern nach den Abkommen mit UK und AT vorgenommen werden können.

Die jetzige Konzeption, bei welcher anhand der in Art. 57 Abs. 2 aufgestellten Vermutung Kontrollinhaber als wirtschaftlich Berechtigte der Vermögenswerte deklariert werden, führt insbesondere bei operativ tätigen juristischen Personen als Vertragspartnern, aber auch bei Konstellationen von Vertragspartnern mit Treuhandverhältnissen mit operativ tätigen juristischen Personen (d.h. die Vermögenswerte, welche bei einer Bank liegen, stehen einer operativ tätigen juristischen Person zu) zu falschen Ergebnissen.

Mit unserem Vorschlag soll unter anderem sichergestellt werden, dass ein im Rahmen der Feststellung der Kontrollinhaberschaft ersatzweise dokumentiertes oberstes Geschäftsführungsorgan (i.d.R. CEO) nicht als wirtschaftlich Berechtigter an den Vermögenswerten einer operativ tätigen juristischen Person gilt, es sei denn, dies wäre über ein zusätzliches Formular A entsprechend dokumentiert.

Um diesem Problem entgegen zu treten schlagen wir Ihnen vor, hinsichtlich der Frage nach der wirtschaftlichen Berechtigung an Vermögenswerten eines Vertragspartners (insbesondere bei „Treuhandverhältnissen“), nicht aber hinsichtlich der Frage der wirtschaftlichen Berechtigung an einem Vertragspartner (i.e. Kontrollinhaberschaft i.S.v. Art. 2a Abs. 3 GwG) operativ tätige juristische Personen selbst als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten gelten zu lassen. Entsprechend hat eine operativ tätige juristische Person - neben der Feststellung der Kontrollinhaberschaft (also der wirtschaftlichen Berechtigung an ihr selbst gemäss Art. 2a Abs. 3 GwG) - nur dann eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten der Gesellschaft mittels Formular abzugeben, wenn ein Dritter an den von ihr bei einer Bank deponierten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist.

Um aber sicherzustellen, dass in jedem Fall das Erfordernis der GAFI erfüllt wird, eine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, sollen in jedem Fall die Kontrollinhaber der Gesellschaft gemäss Art. 54 festgestellt werden. Sei dies in Fällen, in welchen die operativ tätige juristische Person selbst Vertragspartner der Bank ist, oder auch in Fällen, bei welchen die operativ tätige juristische Person an den von einem Vertragspartner bei einer Bank liegenden Vermögenswerte wirtschaftlich berechtigt ist (z.B. bei Treuhandverhältnissen eines Rechtsanwalts mit einer operativen Aktiengesellschaft). Damit ist den Anforderungen der GAFI in formeller und materieller Hinsicht Genüge getan.

#### *Art. 57 Abs. 4 GwV-FINMA*

Nach Art. 57 Abs. 4 GwV-FINMA hat der DUFİ in geeigneter Form zu dokumentieren, dass die Vertragspartei oder der Kontrollinhaber auch die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn er keinen Zweifel daran hat. Eine solche zusätzliche Dokumentation erachten wir bei operativ tätigen Unternehmen, bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Gemeinschaften und Gesellschaften mit ideellem Zweck als nicht zweckmässig. Zudem ist auch an dieser Stelle auf die zu Art. 57 Abs. 2 dargelegte Problematik der Vermutung, wonach Kontrollinhaber als wirtschaftlich Berechtigte der Vermögenswerte deklariert werden, zu verweisen.

#### *Art. 62 Abs. 2 GwV-FINMA*

Gemäss Art. 62 Abs. 2 GwV-FINMA ist bei widerrufbaren Konstruktionen die widerrufsberechtigte Person als wirtschaftlich berechtigte Person aufzuführen. Dies steht im Widerspruch zu den durch Art. 38 und Art. 39 VSB 16 statuierten Dokumentationspflichten, bei denen unabhängig von einem Widerrufsrecht immer ein Formular S oder Formular T mit Angaben zum Settlor/Gründer, zu Begünstigten etc. erforderlich ist. Für einen Kunden, der durch einen externen Vermögensverwalter sein Vermögen bei einer Bank verwalten lässt, sind diese unterschiedlichen Dokumentationsanforderungen bei einem DUFİ und bei einer Bank nicht nachvollziehbar.

#### *Art. 64 Abs. 1 GwV-FINMA*

Gemäss Art. 64 Abs. 1 GwV-FINMA muss der DUFİ die wirtschaftliche Berechtigung bei kollektiven Anlageformen oder Beteiligungsgesellschaften nur dann abklären, wenn die kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft 20 oder weniger wirtschaftlich berechtigte Personen umfasst. Weitere Kriterien werden nicht aufgeführt. Dies steht im Widerspruch zu den von der FINMA im Rahmen der Diskussionen zu Art. 36 VSB 16 geforderten zusätzlichen Abklärungspflichten bei ausländischen kollektiven Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften. Solch ungleiche Anforderungen an die Abklärungspflichten in GwV-FINMA und VSB 16 sind nicht nachvollziehbar.

Die Anzahl Monate, innert derer die in Art. 76 Abs. 1 GwV-FINMA aufgeführten Bestimmungen ab Inkrafttreten der revidierten GwV-FINMA umgesetzt werden müssen, wurde offen gelassen. Die Umsetzungsfrist sollte unseres Erachtens unbedingt maximal ausgeschöpft werden, gerade aufgrund der viel Zeit benötigten technischen Anpassungen bei den Finanzintermediären. In früheren Revisionen wurden jeweils auch Übergangsfristen von 12 Monaten gewährt.

Ebenfalls vorzusehen ist eine angemessene Übergangsfrist betreffend die Neuerungen zur Feststellung der Kontrollinhaber. Diese sollte im Einklang mit der VSB 16 stehen, womit entsprechend festzuhalten ist, dass die neuen Regeln zur Feststellung des Kontrollinhabers bei operativ tätigen juristischen Personen nur für neue Geschäftsbeziehungen gelten, welche ab dem entsprechenden Zeitpunkt aufgenommen werden.

Schliesslich sind angemessene Übergangsfristen für die Regelungen der Geschäftsbeziehungen mit inländischen politisch exponierten Personen vorzusehen. Aus unserer Sicht wäre eine Übergangsfrist bis 1. Januar 2016 angezeigt, zumal im Herbst 2015 eidgenössische Wahlen anstehen und es deshalb aus technischer Sicht wenig Sinn macht, die Regelungen bereits vor den Wahlen anzuwenden. Zudem brauchen die Finanzintermediäre genügend Zeit, um die Anforderungen in der Praxis prozessmässig auch tatsächlich umzusetzen.

Aus den obenstehenden Ausführungen schlagen wir folgende Änderungen und Ergänzungen vor:

*Art. 76 GwV-FINMA*

<sup>1</sup> Der Finanzintermediär muss die Anforderungen nach den Artikeln 10, 23 Absatz 3, 25 Absatz 2 Buchstaben k und l, 36 Absatz 4 und 71 Absätze 1 und 4 spätestens ~~ab Beginn des [...] Monats~~ nach Ablauf von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllen.

<sup>2</sup> Fondsleitungen und KAG-Investmentgesellschaften bzw. KAG-Vermögensverwalter müssen Artikel 39 bzw. 40 spätestens ab Beginn des [...] Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung umsetzen.

*Anhang A1 zur GwV-FINMA*

Betreffend die im Anhang A1 zur GwV-FINMA neu formulierte Pflicht der Finanzintermediäre, die aufgelisteten Anhaltspunkte zu beachten, würden wir eine offenere Formulierung vorsehen, die den Finanzintermediären mehr Raum für einen risikobasierten Ansatz belässt:

*Anhang A1 GwV-FINMA*

Die Finanzintermediäre haben die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte zu ~~befolgen~~ beachten, welche Hinweise auf Geschäftsbeziehungen oder auf Transaktionen mit erhöhten Risiken geben. Die einzelnen Anhaltspunkte dürfen jeweils für sich allein in der Regel noch keinen ausreichenden Verdacht für

das Vorliegen einer strafbaren Geldwäschereitransaktion begründen, aber das Zusammentreffen mehrerer dieser Elemente kann auf Geldwäscherei hinweisen.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Vorschläge. Für Rückfragen oder weitere Erläuterungen unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung



Renate Schwob



Fiona Hawkins